

SATZUNG DER GEMEINDE SEEDORF
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 5

FÜR DEN BEREICH :

OT Schlamersdorf - westlich der
Straße Wiesengrund

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 84 der Landesbaordnung
in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, wird nach Beschluss-
fassung der Gemeindevertretung vom *16. 02. 1995 (BGBl. I, 1995 S. 59).*
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet
OT Schlamersdorf - westlich der Straße Wiesengrund, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom *10. 02. 1995*.
Die einschl. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auflösender Bekanntmachungsbeileistein
am *16. 02. 1995*, der im amtlichen Bekanntmachungsblatt *S. 84 - Satz 1 BauGB* vermerkt ist.
bis ... durch Abdruck in den *Übersichtsbebauungsplan (OT-Schlamsdorf)*.
2. Einheitsgebaebefreiung der Objektliste laut *S. 9 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Nr. 15 Abs. 2 b)* wurde nach § 15 Abs. 2 b. i. N. über
der Urzulagen Befreiung der Öffentlichkeit abgesessen.
3. Der Bebauungsplan besteht aus Teil A (Gesamtansicht) und Teil B (Detailansicht). Teil A enthält die Bauleitpläne des Bebauungsplans und Teil B die Ausführungspläne.
4. Die Gemeindevertretung hat am *10. 02. 1995* den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur
Auszugung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung
sowie die gesetzliche Begründung des Bebauungsplanes sind in der Zeit vom *16. 02. 1995 bis 15. 03. 2005* der Öffentlichkeit für
die allgemeine Auslegung zugänglich. Die öffentliche Auslegung wird mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen
während der Auslegungszeit von allen interessierten oder zur Niederschrift geöffnet gemacht werden können,
am *10. 02. 1995* in *OT-Schlamsdorf* am *Übersichtsbebauungsplan OT-Schlamsdorf* durch Auskunftnahme angefordert.
6. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden
gem. § 9 Abs. 2 BauGB am *15. 02. 1995* zur Ansage einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Katasteramt Segeberg bestand am *10. 02. 1995* auf die geometrische Festlegung des städtebaulichen
Plannungsbereichs und auf die Begründung der Befreiung des Bebauungsplane.
8. Die Gemeindevertretung hat am *10. 02. 1995* die geometrische Festlegung des städtebaulichen
Plannungsbereichs und die Begründung der Befreiung des Bebauungsplane.
9. Bei Entfernung des Bebauungsplangeschäfts ist die Entfernung des Bebauungsplangeschäfts vom Entfernungsbereich
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben
Ziel vom ... errichtet öffentlich auszugeben.
- (Dabei wurde bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden konnten).
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von allen
Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am ...
bis ... durch Aushang offiziell bekannt
gemach.
10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
am *16. 02. 1995* als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Gemeinde Seedorf den *10. 02. 2005*
- J. Schell*
Bürgermeister
12. Der Bechluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Beginnung wird,
wurde am *23. 03. 2005* auf Dauer während eines Monats an allen interessierten eingestellt, sind am *23. 03. 2005*, wenn *16. 02. 1995*,
und die über den Inhalt Auskunft erhält, mit *16. 02. 1995* am *Übersichtsbebauungsplan OT-Schlamsdorf*.
13. Die Ausgabe der Befreiung ist auf die Möglichkeit einer Verleihung von
Verfahrens- und Formvorschriften und vom Mängeln der sich ergebenden Rechtsfolgen
des § 44 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Einschadigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser
Ansprüche (§ 44 BauGB) angewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 8 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist in ihm am *16. 02. 1995* in Kraft getreten.
14. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.

15. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
16. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
17. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
18. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
19. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
20. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
21. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
22. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
23. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
24. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
25. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
26. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
27. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
28. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
29. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
30. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
31. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
32. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
33. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.
34. Der Bebauungsplan ist am *26. 03. 2005* in Kraft getreten.

Hinweis:
Für Neu- und Umbauten ist gem. § 9(3) BauGB eine denkmirechtliche Genehmigung
einzuholen.

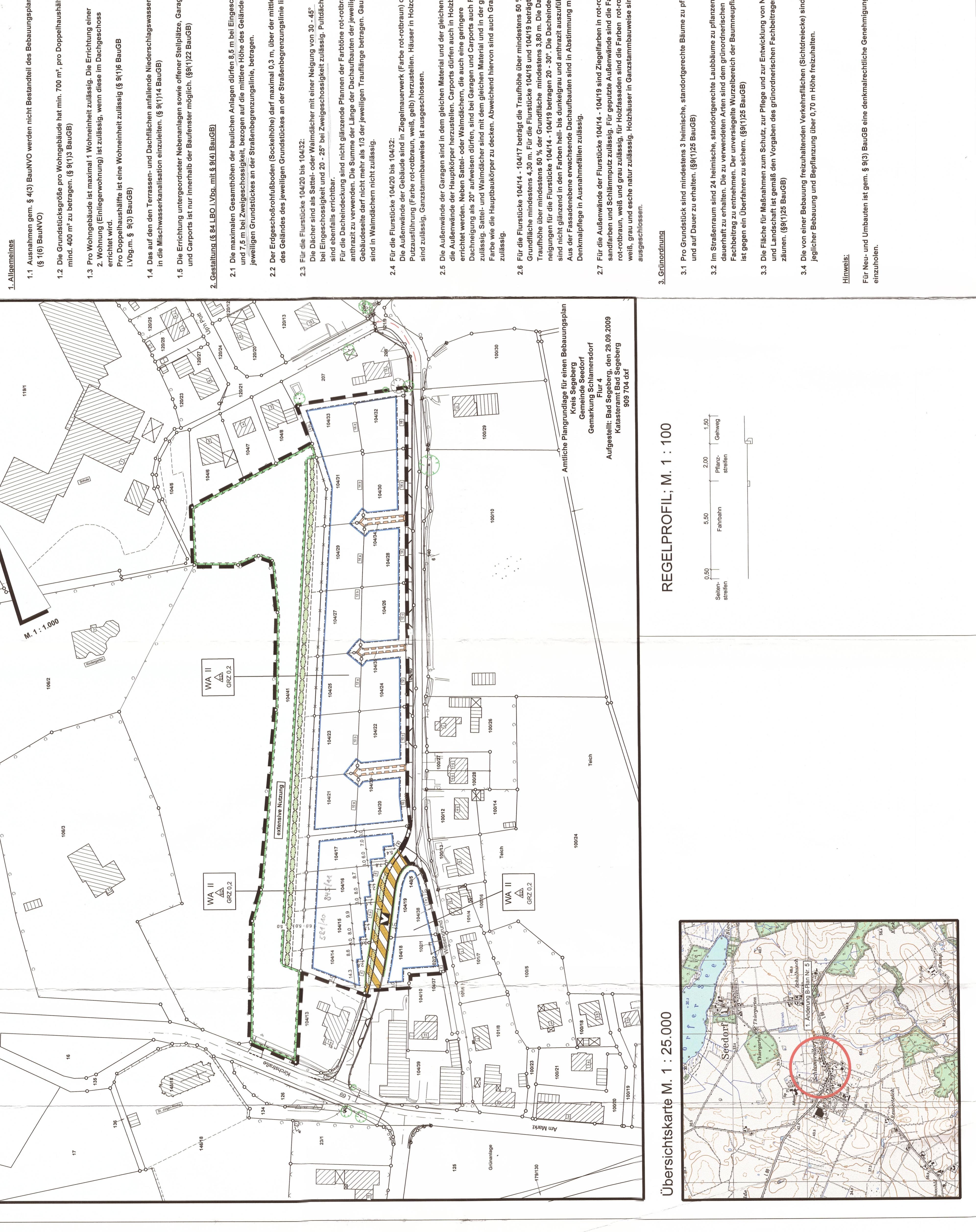
PLANVERFASSER: Ing.-Bau Volker-Partnerschaft mbH, Dipl.-Ing. Elke Kastenmeier
Gesetz 62, 28355 Bad Segeberg
Tel. 0451 / 86 000, Fax: 0451 / 88 0-08
E-Mail: volkner-partner@t-online.de
www.volkner-partner.de

AUFGESTELLT: 22. August 2005 Mo
ÄNDERUNG: 28.06.09 No. 25.11.09 Mo. 01.12.09 Mo. 17.03.10 Mo

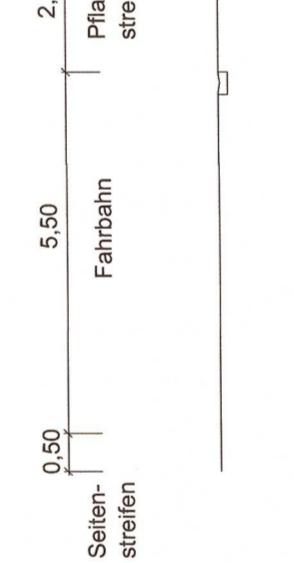
SA 40808
Bad Segeberg, 22. August 2005 Mo

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des
Planinhalts (Planzeichnervorordnung 1990-PrzV) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 468).



REGELPROFIL; M. 1 : 100



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25.000

